Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 73 (1976)

Heft: 2

Artikel: Europarat-Studienprogramm 1977 für Sozialarbeiter

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839154

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

als angestammt. Gebiert eine Frau, die nach der Scheidung den Namen des Ehemannes wiedererlangt hat, ein aussereheliches Kind, so kann daher dieser wiedererlangte Name nicht als der angestammte gelten, den sie dem Kind vermittelt.

Nicht erwünschten Anschein der Abstammung vermeiden

Dieses Ergebnis der Auslegung des Begriffs des "angestammten Namens" von Art. 324 ZGB entspricht nach der Überzeugung des Bundesgerichts auch der wirklichen Interessenlage. Gewiss wäre es für Kind und Mutter am besten, den gleichen Familiennamen als äusserliches Zeichen der Zusammengehörigkeit tragen zu können. Allein, das ergibt sich durchaus nicht immer, so wenn eheliche Kinder bei einer geschiedenen Mutter leben, die infolge der Scheidung ihren Mädchennamen oder als Folge einer Wiederverheiratung einen neuen, anderen Namen führt. Gegenüber den ausserehelichen Kindern einer Witwe, die auch deren vorehelichen Namen bekommen, rechtfertigt sich eine verschiedene Behandlung des Falles ausserehelicher Kinder geschiedener Frauen nicht. Sie sind in keiner anderen Situation als Kinder, deren Ehelichkeit mit Erfolg angefochten wurde. Es besteht keinerlei Beziehung zum Mann, von dem die Mutter ihren Namen ableitet. Dieser Mann hat Grund, eine Weitergabe seines Namens und das Enstehen eines Abstammungsscheins von Kindern, mit denen er nichts zu schaffen hat, zu verhindern.

Dr. R.B.

Europarat-Studienprogramm 1977 für Sozialarbeiter

Die Geschäftsstelle der Schweizerischen Landeskonferenz für Sozialwesen teilt mit, dass der Europarat in Strassburg für die in der praktischen Fürsorge tätigen Sozialarbeiter sowie für Dozenten an Schulen für Sozialarbeit auch im Jahr 1977 wieder Stipendien zur Weiterbildung im europäischen Ausland zur Verfügung stellt. Die jeweilige Studiendauer beträgt grundsätzlich einen Monat. Gastländer sind die 17 Mitgliedstaaten des Europarates und Finnland. Interessenten sollten die Sprache des Gastlandes oder eine in diesem Lande geläufige Fremdsprache beherrschen. Neue Studienmöglichkeiten bietet England in der Gefangenenfürsorge (bedingte Entlassung, Führung von Ausbildungs-Tageszentren, Heimen und Zentren für Entlassene auf Probezeit usw.). Die Selektion der Anwärter erfolgt durch die zuständige Kommission des Europarates. Das Stipendium umfasst die Reisekosten zum Studienland und zurück, für den Aufenthalt im Gastland pro Monat 2040 französische Franken und für Reisekosten innerhalb des Gastlandes weitere 150 bis 200 französische Franken. Die Stipendiaten sind weder gegen Unfall noch gegen Krankheit versichert.

Die Anmeldeunterlagen (Anmeldeformulare I 12027, Wegleitung, Richtlinien und Beiblatt) sind zu beziehen beim BIGA, Abteilung Arbeitskraft und Auswanderung, Monbijoustrasse 43, 3003 Bern. Anmeldungen sind bis zum 27. Februar 1976 an das Biga zu richten.

M.H.